

R A T H A U S K O R R E S P O N D E N Z

Herausgeber u. verantw. Redakteur:
Karl H o n a y

Wien, am Dienstag, den 26. Mai 1925

Sammlungen in Wien. Um die Frage der öffentlichen Sammlungen in Wien klarzustellen, hat Bürgermeister Seitz an Magistratsdirektor Dr. Hartl folgenden Erlass gerichtet: Die Vorstände der Wiener Fürsorgeinstitute haben im Jänner gegen das Ueberhandnehmen der Sammlungen Stellung genommen und hiebei der Meinung Ausdruck gegeben, dass die öffentlichen Sammlungen möglichst beschränkt werden sollen, da die einander förmlich drängenden Sammlungen die Gebefreudigkeit der Bevölkerung vermindern und so der Ertrag der Sammlungen für die wichtigsten Wohlfahrtszwecke beeinträchtigt wird. Sie haben insbesondere beschlossen, ihre Mitwirkung nur mehr auf die Sammlungen für die Rettungsgesellschaft, die Kinderrettungswoche und die Armen Wiens zu beschränken. Es haben dann Vertreter der Fürsorgeräte aller Parteien bei mir wegen Einschränkung der Sammelbewilligung vorgesprochen und mir ihre Beschlüsse mitgeteilt. Ich habe daraufhin die bereits bestehende Weisung, Sammlungen nur für anerkannte allgemeine Wohlfahrtszwecke zu bewilligen, erneuert und angeordnet, dass jährlich nur fünf öffentliche Sammelbewilligungen erteilt werden sollen und zwar für die drei obigen Zwecke und ausserdem für die Barmherzigen Brüder und für den Verband der Blindenvereine Oesterreichs. Da eine Häusersammlung rund acht Wochen in Anspruch nimmt, ist durch diese fünf Sammlungen ohnehin unter Einrechnung der notwendigen Sommerpause fast das ganze Jahr ausgefüllt. Diese Weisung war schon insofern vorbereitet, als der Magistrat bereits seit mehreren Jahren bemüht ist, auf eine Einschränkung der Sammelbewilligung hinzuwirken. Im Sinne dieser Weisung hat der Magistrat in der letzten Zeit mehrere Ansuchen um Sammelbewilligung abgewiesen, darunter auch das Ansuchen des Deutschen Schulvereines. Da der Berufung dieses Vereines gegen die Verweigerung der Sammlung vom Bundeskanzleramt stattgegeben wurde, habe ich durch persönliche Intervention beim Bundeskanzler erwirkt, dass im Hinblick auf die Notwendigkeit einer konsequenten Einschränkung der Sammelbewilligung in Wien, insbesondere auch wegen der überaus schwierigen Wirtschaftslage, die Entscheidung zurückgenommen und der Rekurs abgewiesen wurde. Diese Haltung gegenüber den Sammelansuchen hat nun bei einem Teil der Bevölkerung, der dem Deutschen Schulverein nahesteht, Widerspruch hervorgerufen. Ich bitte Sie daher, die Vertreter der Fürsorgeräte aller Parteien neuerlich zu einer Besprechung einzuladen und zu befragen, ob sie auf ihrem erwähnten Beschluss beharren. Eine endgültige Stellungnahme in dieser Angelegenheit ist umso notwendiger, als bereits wieder mehrere Ansuchen um Sammelbewilligungen anhängig sind, so ein Ansuchen des Vereines „Settlement“, der sich auch an den Herrn Bundespräsidenten wegen Unterstützung seines Ansuchens gewendet hat, ein Ansuchen des Hilfsvereines der Jüdischen Blinden, ein Ansuchen des Vereines zur Errichtung und Erhaltung eines Jugendheimes in Währing, ein Ansuchen des Wiener Tierschutzvereines u. s. w. Ueberdies ist noch die Berufung des Vereines „Haus der Barmherzigkeit“ gegen den abweislichen Bescheid des Magistrat beim Bundeskanzleramt anhängig. Ich bitte jedoch, die Vertreter der Fürsorgeräte zu versichern, dass mir ihr Votum sehr massgebend ist und dass ich daher eine vollkommen unbefangene jedenfalls von politischen Erwägungen freie Entscheidung voraussetzen muss.

Ausgestaltung der Lungenheilstätte Baumgartnerhöhe. Auf Antrag des amtsführenden Stadtrates Professor Tandler hat der Wiener Stadtsenat heute beschlossen, die Pavillons Rosenvilla und Wienerwald in der Lungenheilstätte Baumgartnerhöhe für die Unterbringung von zweihundert leichtlungenkranke Kinder umzugestalten. Die Umgestaltung dieser Gebäude für Zwecke der Tuberkulosenfürsorge ist deshalb notwendig, weil die Baracken „Spinnerin am Kreuz“, wo gegenwärtig leichtlungenkranke Kinder gepflegt werden, bald geräumt werden müssen. Die Kosten dieser sehr umfangreichen Instandsetzungs- und Umgestaltungsarbeiten belaufen sich auf 65.784 Schilling. Mit diesem Beschluss wird eine vorbildliche Unterbringung von leichtlungenkranken Kindern verwirklicht. Die Arbeiten werden sofort begonnen werden, so dass in kürzester Zeit mit der Eröffnung der beiden neuen Pavillons zu rechnen ist.

Ein Kinderwohlfahrtskongress in Genf. Unter dem Ehrenschutz des Schweizer Bundesrates wird in Genf vom 24. bis 28. August 1925 der erste allgemeine Kinderwohlfahrtskongress abgehalten werden. Von drei Sektionen werden fachliche Fragen der Hygiene und Medizin, der sozialen Fürsorge und Vorsorge und der Erziehung und Werbearbeit in fünf Sprachen beraten. Führende Fachleute aller Länder sind zur Berichterstattung gewonnen und es spricht für das kulturelle Niveau des kleinen Oesterreich, dass es mit fünf Fachleuten (Dozent Dr. Lazar, Dozent Dr. Nobel, Professor Dr. Pirquet, Professor Dr. Spitzky und Professor Dr. Tandler), merkwürdigerweise lauter Angehörige der medizinischen Fakultät, als eines der zweitstark vertretenen Länder in einer Reihe mit Grossbritannien und der Schweiz selbst, dem Sitz des Kongresses, steht. Ueber das für die Eigenart der österreichischen Verhältnisse besonders wichtige Thema der Lage des Ausländerkindes im Lande seines Wohnsitzes wird der offizielle Vertreter des österreichischen Komitees für Kinderhilfe, amtsführender Stadtrat Professor Dr. Tandler als Delegierter Wiens sprechen. Die Beschiebung des Kongresses durch Oesterreich wird vom Oesterreichischen Komitee für Kinderhilfe, VIII. Schlesingerplatz 4 organisiert, an das Anfragen und Anmeldungen zu richten sind.

Eine Gemeindeunterstützung für die Naturfreunde. Der städtische Finanzausschuss hat auf Antrag des Gemeinderates Hliss dem Touristenverein „Die Naturfreunde“ eine Subvention von zehntausend Schilling bewilligt. Diese Gemeindeunterstützung soll insbesondere zum Ausbau von Schutzhütten verwendet werden. Der Verein besitzt 37 Schutzhütten, davon sind im Jahre 1924 allein elf erbaut worden. Es sollen nun diese neuen Schutzhütten mit der notwendigen Inneneinrichtung versehen werden, was grosse Kosten verursacht. Schliesslich müssen zu den neuen Schutzhütten auch die erforderlichen neuen Wege geschaffen werden. Der Wiener Stadtsenat hat heute dem Antrag zugestimmt.

Jubilare der Ehe. In Vertretung des Bürgermeisters überreichte amtsführender Stadtrat Speiser den Ehepaaren Johann und Anna Barton, Mittelgasse 23, Alois und Klara Bara, Linzerstrasse 403, Johann und Anna Lawicka, Katharinenngasse 18, Wenzel und Johanna Lusticky, Gudrunstrasse 124, Friedrich und Josefa Neutag, Favoritenplatz 1, Johann und Theresia Pulpan, Klosterneuburg, Heinrich und Josefa Singer, Glasauergasse 26, Josef und Marie Skop, Pötzleinsdorferstrasse 12 und Johann und Barbara Zlabinger, Phorusplatz 7, anlässlich ihrer goldenen Hochzeitsfeier die Ehrengabe der Gemeinde Wien.

leitet wurde, kommen in dem nachfolgenden Satze des Erkenntnisses klar zum Ausdruck: Die Auslegung der belangten Behörde würde zu der sicher nicht im Sinne des Gesetzes liegenden Möglichkeit führen, im Widerspruche mit dem allgemeinen Sprachgebrauche jede Anwendung von Geschmack oder einer über das sanitätspolizeiliche Minimum hinausgehenden Reinlichkeit unter den Begriff des Luxus zu reihen. An einer anderen Stelle wird darauf verwiesen, dass die in der seinerzeitigen Landtagsdebatte geäußerten Bedenken, es würde schließlich die Einreihung durch Vergleich dazu führen, dass derjenige, der eine Spelunke betreibt, steuerfrei bleibe und also dafür förmlich eine Prämie erhalte, vom Referenten als unbegründet und nicht beabsichtigt bezeichnet worden ist. Der Magistrat hat aber tatsächlich auch niemals in seiner Einreihungspraxis etwa den Standpunkt eingenommen, den schlechtesten Betrieb einer jeden Branche herauszusuchen und sämtliche übrigen durch Vergleich damit, abgabepflichtig zu erklären und

so wirklich diese Spelunke förmlich zu prämiieren. Es geht dies am besten daraus hervor, dass gegenwärtig von 3.592 Gasthäusern 3.037 überhaupt nicht eingereiht sind. Von 770 Konditoreien würden 594 auch dann noch willkommen abgabefrei sein, wenn in allen strittigen Fällen die Entscheidung des Magistrates aufrecht bleibt. Wie wenig der Magistrat sich von der Erwägung leiten lässt, die schlechtesten Lokale zum Ausgangspunkte des Vergleiches zu nehmen, beweist der Umstand, dass beispielsweise von 59 Zuckerbäckereien im XVI. Bezirk nur 4, von 44 Betrieben dieser Branche im XIV. Bezirk sogar nur 2 als abgabepflichtig erklärt worden sind. Die Beschwerdekommision wird nun im Sinne der §§ 6 und 7 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes neuerlich entscheiden. Nach § 6 ist der Mangel des Verfahrens zu beheben. Im Sinne des § 7 hat die vom Verwaltungsgerichtshof zum Ausdruck gebrachte Rechtsanschauung als Richtschnur zu gelten. Ueber die auf dieser Grundlage zu vollziehenden Einreihungen erfolgt die Entscheidung, wie der Verwaltungsgerichtshof ausdrücklich hervorhebt, nach freiem Ermessen.

Der Verwaltungsgerichtshof über die Nahrungs- und Genussmittelabgabe.

Es liegen nunmehr die Entscheidungsgründe des Verwaltungsgerichtshofes zu der Beschwerde einer Anzahl von Zuckerbäckern gegen die Einreihung in die Nahrungs- und Genussmittelabgabe vor. Zunächst ist festzustellen, dass Mangel im Verfahren gefunden worden ist. Er liegt darin, dass die Beschwerdekommision dem Magistrat den Auftrag erteilt hat, den einzelnen Zuckerbäckern unter Offenhaltung eines neuerlichen Beschwerderechtes die Gründe bekannt zu geben, aus denen ihre Betriebe der Nahrungs- und Genussmittelabgabe unterzogen worden sind. Dies sei einer teilweisen Aufhebung der ursprünglichen Einreihungsbescheide gleichzuachten und es wäre deshalb vor Herausgabe der endgültigen Bescheide die Genossenschaft neuerlich anzuhören gewesen. Dieser Teil des Erkenntnisses hat zur Folge, dass die Einreihung nicht als aufgehoben zu betrachten, vielmehr jetzt erst dieser Mangel zu beheben ist. Darüber hinaus hat der Verwaltungsgerichtshof sich mit der von den Beschwerdeführern behaupteten Verfassungswidrigkeit beschäftigt, da die Zuckerbäcker die Anshauung vertraten, dass die Nahrungs- und Genussmittelabgabe der Gemeinde im Hinblick auf die Warenumsatzsteuer des Bundes unzulässig sei. Der Verwaltungsgerichtshof erklärt demgegenüber, dass von einer unzulässigen Doppelbesteuerung schon darum nicht gesprochen werden könne, weil die Warenumsatzsteuer den Umsatz der Waren, also Verkehrakte besteuert, während die Nahrungs- und Genussmittelabgabe eine Aufwandsteuer darstelle. Uebrigens stehe dem Gericht die Prüfung der Gültigkeit gehörig kundgemachter Gesetze nicht zu. Damit ist diese, in den Erörterungen der Interessenten immer wiederkehrende Einwendung gegen die Nahrungs- und Genussmittelabgabe endgültig erledigt. Aber auch im Hinblick auf den Luxusbetrieb bieten die vorliegenden Entscheidungsgründe jenen weitgehenden Erwartungen, die sich in beteiligten Kreisen an die erste Veröffentlichung knüpften, keineswegs eine feste Stütze. Der Verwaltungsgerichtshof spricht zwar aus, dass es nicht gestattet sei, das vom Gesetze selbst gebrauchte Wort Luxus in einem vom gemeinen Sprachgebrauche völlig abweichenden Sinne aufzufassen. Er hat es aber unterlassen, die Entscheidung etwa deswegen aufzuheben, weil diese Betriebe keine Luxusbetriebe seien. Das Erkenntnis sagt vielmehr nur, dass die Feststellung des Magistrates, wonach die Betriebe der Beschwerdeführer in Preisen, Kundschaft, Lage, Ausstattung oder Komfort in irgenwelcher Weise über andere Betriebe hinausgehen, nicht ausreicht. Die Erwägungen, von denen der Verwaltungsgerichtshof dabei ge-